Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen BGT - Bundesverband grabenlose Technologien e. V..

Sitz des Verbands ist Berlin.

Der Verband ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin unter der Nr. xx.

Der Verband verfolgt ausschließlich ideelle Interessen im Sinne des § 21 BGB; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In der Satzung wurde zur besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet; angesprochen sind jedoch alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Verbands

Zweck des Verbands ist es, Wissenschaft, Technik und Wirtschaft für das grabenlose Bauen und Instandhalten von Rohrleitungen regional, national und international zu fördern, weiterzuentwickeln, zu kommunizieren und zu beraten. Die Verfolgung der auf politischer Ebene beschlossenen Klimaziele sind besonderer Bestandteil der Verbandstätigkeit.

Zur Verwirklichung des Verbandszwecks dienen folgende Maßnahmen:

- **Publikation praxisbasierter Empfehlungen** zu Technologien und Verfahren als Impulsgeber für Regelwerke auf nationaler und internationaler Ebene.
- **Aufbau und Pflege von Informationsangeboten** für Netzbetreiber, Industrie, Gewerbetreibende sowie Grundstücks- und Hauseigentümer in Printmedien, online und via Social Media.
- Der **Nachhaltigkeit** von Technologien wird ein besonderes Augenmerk in der gesamten Verbandsarbeit gewidmet, um einen Beitrag zum Erreichen der EU-weit festgelegten Klimaziele zu leisten sowie den Folgen des Klimawandels zu begegnen.
- **Schaffung von Präsenz- und Vernetzungs-Möglichkeiten** auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie Förderung von Geschäftsanbahnungen auf Kongressen, Messen und Veranstaltungen.
- **Förderung der Ausbildung und Weiterbildung** von Nachwuchs-, Fach- und Führungskräften durch Mitwirkung in Gremien und eigene Aktivitäten.

- Die **Struktur des Verbandes und die personelle Besetzung des Vorstands** sollen so gestaltet werden, dass die Ziele – agil, effektiv und auf die aktuellen bzw. künftigen Bedürfnisse der Mitgliedschaft ausgerichtet – erfüllt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbands können juristische und natürliche Personen werden, die gewillt sind, den Verbandszweck zu fördern.

Juristische Personen sind stimmberechtigte Mitglieder des Verbands. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, einen Vertreter zu benennen, welcher die mitgliedschaftlichen Rechte wahrnimmt.

Natürliche Personen sind nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband, Tod (bei persönlichen Mitgliedern) oder Kündigung der Mitgliedschaft bzw. Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verband ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, bzw. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt oder die Interessen bzw. das Ansehen des Verbandes gröblich verletzt oder in anderer Weise schädigt.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied der beabsichtigte Ausschluss mitzuteilen und ihm eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Wird diese Frist durch das Mitglied versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden. Der etwaige Einspruch ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten und endgültig zu entscheiden. Das auszuschließende Mitglied ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu informieren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch den Vorstand gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband länger als ein halbes Jahr im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung, welche auch in Textform ergehen kann, nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden; die Kündigung ist zu begründen. Gegen diese Kündigung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Einspruch beim Vorstand erheben. Wird diese Frist durch das Mitglied versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden. Dieser Einspruch ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten und endgültig zu entscheiden. Das zu kündigende Mitglied ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu informieren.

§ 5 Beiträge

Der Verband deckt seinen gewöhnlichen Finanzbedarf durch Beitragszahlungen seiner Mitglieder.

Zur Deckung eines etwaigen außerordentlichen Bedarfs kann eine Umlage erhoben werden. Die Höhe von Umlagen darf jährlich nicht den einfachen Jahresbeitrag übersteigen.

Näheres regelt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Vorstandsvorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsvorsitzende vertreten. Der Vorstand kann über einen Beschluss die Vertretung an die Geschäftsführung der Geschäftsstelle delegieren.

In den ersten zwei Jahren nach Gründung des Verbands soll der Vorstand von zwei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden geführt werden. Jeder der durch die Gründung verschmelzenden Verbände stellt hierzu eine Person ab. Vorstandsmitglieder sollen ordentliche Verbandsmitglieder sein.

Der Vorstand soll die Mitgliedsgruppen im Verband möglichst vollumfänglich repräsentieren und idealerweise folgende Bereiche abdecken:

- Technik – “Neuverlegung“
- Technik – „Rohrsanierung“

- Aus-, Fort- und Weiterbildung / Fachkräftesicherung
- Marktentwicklung international „International Affairs“
- Marktentwicklung lokal, regional und national / Lobbyarbeit
- Nachhaltigkeit

Die Mitgliederversammlung wählt einen / die Vorsitzenden, sowie die weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand ein Mitglied für die restliche Amtszeit in den Vorstand berufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen Ausgaben, die mit Belegen nachzuweisen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Geschäftsstelle

Eine besondere Geschäftsstelle für den Verband wird dann eingerichtet, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Die für die Geschäftsführung notwendigen Angestellten werden vom Vorstand namens des Verbandes angestellt. Es ist auch möglich, Mitarbeiter mit einem Beratervertrag zu beschäftigen. Sie haben die Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes unparteiisch zu führen.

Mit der Geschäftsführung kann auch eine externe Person/Institution beauftragt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid- Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form verwendet werden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern innerhalb von 21 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens 25 % an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Jahresbericht inkl. der Ergebnisverwendung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
- Satzungsänderungen, soweit diese nicht gemäß § 6 durch den Vorstand vorgenommen werden
- Auflösung des Verbands

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben. Bei virtuellen/hybriden Mitgliederversammlungen kann alternativ ein digitales Abstimmungs-Werkzeug zum Einsatz kommen. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbands bedarf es einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, welche durch einen Protokollführer erstellt wird, welcher durch den Versammlungsleiter bestellt wird. Die Niederschrift ist durch den Vorstand/Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern bekanntzugeben und zu verwahren. Einwendungen gegen die Niederschrift oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einsetzen, der den Vorstand insbesondere in wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten berät.

Er soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Beiratsmitglieder wählen einen Sprecher des Beirats.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vertretungsberechtigter Liquidator.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.